

# Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen

In Konkretisierung der Mobilfunkvereinbarung für Nordrhein- Westfalen sowie der dazu vom Spitzenverband herausgegebenen „Hinweise und Informationen“ gibt sich die Stadt Eschweiler folgende Leitlinien:

## 1. Anwendungsbereich

Diese Leitlinien betreffen insbesondere

1.1 Standorte in der Nähe von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, -tagesstätten und -horte), Grundschulen, *Alteneinrichtungen* sowie *Krankenhäuser* und

1.2 reine und allgemeine Wohngebiete

## 2. Leitsätze

2.1 Um die Bereiche zu 1.1 sollen Radien von Mobilfunkanlagen freigehalten werden. Als Orientierungswert gilt ein Radius von 100 m. Bei einer Unterschreitung dieses Abstandes sind detaillierte Untersuchungen zu Alternativstandorten und ihren Auswirkungen erforderlich. Gleiches gilt für einen Standort auf einer unter Ziffer 1.1 fallenden Einrichtung.

2.2 In den Bereichen zu 1.2 sind die Immissionen durch Streuung statt Konzentration der Sendeanlagen zu verringern mit folgender Ausnahme:  
Innerhalb eines Suchkreises für einen neuen Mobilfunkstandort befinden sich einzelne Gebäude, die deutlich höher sind als die sie umgebende Bebauung. In diesem Fall sind die Mobilfunkanlagen aus städtebaulichen Gründen auf dieses Gebäude zu konzentrieren. *Die Sendeeinheiten halten in der Regel einen Mindestabstand von 5 m zur nächsten Wohneinheit.*

## 3. Abstimmungsverfahren

3.1 Bei der Standortplanung sind die oben angeführten Leitlinien für die unterschiedlichen Bereiche zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist vorrangig zu prüfen, ob ein geeigneter Standort in einem unproblematischeren Bereich gefunden werden kann.

Falls sich städtische Liegenschaften innerhalb des von den Betreibern angegebenen Suchkreises befinden, ist zu prüfen, ob diese Liegenschaften den Mobilfunkbetreibern als bevorzugte Standorte angeboten werden.

3.2 Findet sich in den bevorzugten Bereichen kein geeigneter Standort und können für einen Standort in den Bereichen nach Ziffer 1.1 und 1.2 die Kriterien der Leitlinien nicht erfüllt werden, so gilt folgende Regelung:

3.2.1 Der Mobilfunkbetreiber nimmt Stellung zu den einzelnen Punkten der als Anlage beigefügten Checkliste.

3.2.2 Die Planstandorte werden im Rahmen einer Bau- und Planungskonferenz besprochen, an der jeweils ein Vertreter der Planung, der Bauordnung und des Mobilfunkbetreibers beteiligt sind.

*Die Ergebnisse dieser Konferenz werden dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.*

3.3 *In den Fällen nach Ziffer 3.2 wird die Verwaltung beauftragt, beim Mobilfunkbetreiber darauf hinzuwirken, Immissionsberechnungen und -messungen durchzuführen.*

*3.4 Die Stadt Eschweiler beteiligt sich, kostenneutral, an öffentlichen Forschungsberichten.*

*3.5 Über alle von den Mobilfunkbetreibern gemeldeten Anlagen werden die Ratsfraktionen zeitnah informiert.*

*Zur Information und frühzeitigen Einbeziehung der BürgerInnen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die Stadt Eschweiler gibt es folgende alternativen Möglichkeiten:*

- BürgerInnenbriefe*
- Darstellung im Internet und den lokalen Medien (Mobilfunkkataster)*
- BürgerInnenversammlungen*

**Checkliste  
über Angaben zu geplanten Mobilfunkstandorten,  
die die Kriterien nicht erfüllen**

1. Welche alternativen Standorte, die die Kriterien der Leitlinien erfüllen würden, wurden als mögliche Standorte geprüft und aus welchen Gründen kommen diese Standorte nicht zur Ausführung?
  
2. Welche von der Stadt Eschweiler vorgeschlagenen alternativen Standorte wurden als mögliche Standorte geprüft und aus welchen Gründen kommen diese Standorte nicht zur Ausführung?
  
3. Könnte der geplante Standort –wenn auch mit schlechterer Qualität– durch umgebende Standorte mitversorgt werden?
  
4. Welche Immissionen sind durch die geplante Mobilfunkanlage zu erwarten; Vorlage einer theoretischen Immissionsberechnung für einzelne Standorte.
  
5. Wie sind die Parameter definiert, die die Immissionsbelastung beeinflussen, wie Hauptstrahlrichtung, Antennenhöhe etc., und wie könnten diese Parameter verändert werden? Liegen die Einrichtungen nach Ziff. 1.1 der Leitlinien durch vorgelagerte Gebäude im „Funkschatten“?

Nicht in jedem Fall werden alle aufgelisteten Angaben als Begründung für jede Unterschreitung des in den Leitlinien als Orientierung angegebenen Radius erforderlich sein. In einigen Fällen können Stellungnahmen zu den Punkten 1. – 3. ausreichen. Welche der o.g. Angaben jedoch darüber hinaus erforderlich sind, ist im jeweiligen Einzelfall festzulegen.